

STRAßENREINIGUNGS- GEBÜHRENSATZUNG DER GEMEINDE AMT WACHSENBURG



STRABENREINIGUNGSGBÜHRENSATZUNG DER GEMEINDE AMT WACHSENBURG

Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr für die Gemeinde Amt Wachsenburg.

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), der §§ 1, 2, 10 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), des § 49 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), Zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 290) und des § 8 der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 06. Mai 2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22. Februar 2016 und der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 06. Mai 2014 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20. November 2017, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.09.2025 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 GEBÜHRENTATBESTAND

1. Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigungseinrichtung (Benutzungsgebühren).
2. Die von der Gemeinde zu reinigenden öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitte ergeben sich aus dem als Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg beigefügtem Straßenverzeichnis in seiner jeweils aktuellen Fassung.

§ 2 GEBÜHRENSCHULDNER

1. Sachlicher Gebührenschuldner ist derjenige, der die durch die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung dargebotene Leistung in Anspruch nimmt.
2. Persönlicher Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (WEG) oder Erbbauberechtigte des durch die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücks, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld im Grundbuch eingetragen ist. Der Besitzer des Grundstücks tritt an die Stelle der in Satz 1 Genannten, wenn keine Eintragung im Grundbuch vorliegt oder die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist.
3. Bei Wohnungs- oder Teileigentum kann der Gebührenbescheid dem Verwalter bekannt gegeben werden (vgl. § 27 Abs.1 Nr.4 WEG).
4. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 GEBÜHRENMAßSTAB

1. Maßstab für die Berechnung der Benutzungsgebühren bei einem Grundstück, das vollständig an der erschließenden Straße anliegt (Vorderliegergrundstück), ist die Länge der Grundstücksseite entlang der Straße (Frontlänge). Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf halbe bzw. volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks. Bei der Feststellung der Frontlänge werden Bruchteile eines Meters auf den nächsten vollen (bei Bruchteilen unter ,50 m) bzw. halben Meter (bei Bruchteilen über ,50 m) abgerundet.
2. Bei einem Grundstück, das nicht unmittelbar, sondern z. B. über einen bzw. mehrere Privatweg/-e oder ein bzw. mehrere Vorderliegergrundstück/-e an die erschließende Straße angeschlossen ist (Hinterliegergrundstück), sind die Längen der Grundstücksseiten maßgeblich, die der erschließenden Straße zugewandt sind.
3. Bei einem Grundstück, das nicht mit der vollständigen der Straße zugewandten Grundstücksseite, sondern nur mit einem Teil davon an der erschließenden Straße anliegt (Teilhinterliegergrundstück), sind zusätzlich zur Frontlänge (Abs. 1) auch die Längen der Grundstücksseiten maßgeblich, die der erschließenden Straße zugewandt sind.

4. Zugewandt ist eine Grundstücksseite i. S. d. Abs. 2 bis 5 dann, wenn sie gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
5. Weist ein Hinterlieger- oder Teilhinterliegergrundstück keine der erschließenden Straße zugewandte Grundstücksseite auf (z. B. wenn das Grundstück im toten Winkel einer abknickenden Straße oder an einem Wendehammer liegt oder sich seitlich hinter dem Ende einer Sackgasse befindet oder eine rechtwinklig abknickende Straße vorliegt), so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei der gedachten Verlängerung der erschließenden Straße in gerader Linie ergeben würde. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
6. Bei einem mehrfach erschlossenen Grundstück sind alle Frontlängen der Grundstücksseiten, die an die erschließenden Straßen angrenzen und / oder zugewandt sind, maßgeblich.

§ 4 GEBÜHRENSATZ

Die Gebühren betragen für die nach § 3 Abs. 1 gerundete Straßenfrontlänge je Meter jährlich 0,90 Euro.

§ 5 ENTSTEHUNG DER GEBÜHRENSCHULD

1. Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalenderjahres.
2. Bei der Veräußerung eines Grundstückes geht die Gebührenschuld im Sinne dieser Satzung mit dem Beginn des auf die Eintragung des Erwerbers im Grundbuch folgenden Monats in ihrem jeweiligen Bestand auf den/die Rechtsnachfolger über.
3. Bei ihrer Natur nach vorübergehenden Unterbrechungen, Einschränkungen oder Verspätungen der gemeindlicherseits betriebenen Straßenreinigung, die von der Gemeinde nicht zu vertreten sind (z. B. durch gesetzliche Feiertage, Naturereignisse, starken Laubfall, Betriebsstörungen beim beauftragten Reinigungsbetrieb, Straßenbauarbeiten und ähnliches), haben die Gebührenpflichtigen keinen Anspruch auf Gebührenminderung. Findet aus den genannten Gründen die öffentliche Straßenreinigung innerhalb des festgelegten Turnus (§ 8 Straßenreinigungssatzung) länger als einen Monat ununterbrochen gar nicht oder in einzelnen Straßenzügen nicht statt, werden die entsprechenden Gebührenanteile von Amts wegen bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres dem betroffenen Gebührenschuldner erstattet.

§ 6 STUNDUNG, NIEDERSCHLAGUNG, ERLASS

Der Bürgermeister kann nach § 15 Abs. 1 Nr. 5a ThürKAG i.V.m. §§ 222 und 224 AO eine Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise stunden oder niederschlagen, wenn ihre Erhebung im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen, nicht angebracht erscheint. Aus den gleichen Gründen kann er auf Antrag Forderungen in Höhe bis 250,00 Euro erlassen.

§ 7 FÄLLIGKEIT

Die Gebühr wird für das Kalenderjahr durch einen dem Gebührenschuldner bekanntzugebenden Bescheid festgesetzt und zu je einen Viertel ihres Jahresbeitrages am 15.02., 15.05., 15.08. und am 15.11. fällig. Auf Antrag kann die Gebühr jährlich zum 01.07. fällig gestellt werden.

§ 8 MELDEPFLICHT

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, unverzüglich und aufgefordert bei der Gemeinde Amt Wachsenburg zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 9 IN-KRAFT-TRETEN

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft, gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 04.10.2017 außer Kraft.

Gemeinde Amt Wachsenburg, den 28.10.2025

Bürgermeister
Sebastian Schiffer

-Siegel-